

## **Muster-Dienstvereinbarung**

zwischen

Dienststellenleitung der ....Einrichtung

und

Mitarbeitervertretung der .... Einrichtung

über die Bildung einer Einigungsstelle gem. § 36a MVG.EKD

### **§ 1 Bildung der Einigungsstelle**

(1) Für die Dienststelle wird eine Einigungsstelle gem. § 36a MVG.EKD gebildet.

(2) Den Vorsitzenden der Einigungsstelle bestimmen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung gemeinsam. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht binnen 14 Tagen nach Anrufung der Einigungsstelle durch eine Seite zustande, so entscheidet auf Antrag einer Seite und nach Anhörung beider Seiten *der/die Präsident/in Direktor/in* des Kirchengerichts. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(3) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung können die Person des Einigungsstellenvorsitzenden auch für zukünftige Fälle festlegen, längstens jedoch bis zum Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung.

(4) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung entsenden jeweils mindestens zwei, höchstens fünf Beisitzer in die Einigungsstelle. Können sich Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung auf die Zahl der Beisitzer nicht verständigen, so bestimmt der Vorsitzende der Einigungsstelle nach Anhörung beider Seiten die Zahl der Beisitzer. Jeweils ein Beisitzer muss der Dienststelle angehören. Entsendet eine Seite auch nach Aufforderung und Fristsetzung durch den Vorsitzenden keine Beisitzer oder erscheinen diese trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne Entschuldigung nicht in der Verhandlung der Einigungsstelle, so ist diese gleichwohl beschlussfähig

### **§ 2 Zuständigkeit der Einigungsstelle**

Die Einigungsstelle ist zuständig für Regelungsverlangen der Dienststellenleitung oder der Mitarbeitervertretung bei organisatorischen und sozialen Angelegenheiten gem. § 40 MVG.EKD.

### **§ 3 Verfahren**

(1) Begehren Dienststellenleitung oder Mitarbeitervertretung bei Gegenständen gem. § 40 MVG.EKD eine Regelung, so haben sie dies der anderen Seite in entsprechender Anwendung von § 38 Abs. 2 MVG.EKD mitzuteilen. Beide Seiten sind zur Beratung über das Regelungsverlangen verpflichtet und haben sich um eine einvernehmliche Regelung zu bemühen.

(2) Kommt in der Beratung eine Einigung nicht zustande oder nimmt eine Seite an der Beratung nicht teil, so kann jede Seite die Einigungsbemühungen für gescheitert erklären, in dem sie die Einigungsstelle anruft. Die Anrufung ist der anderen Seite schriftlich unter Benennung des Regelungsverlangens zu erklären. Mit der Anrufung ist ein Vorschlag für die Person des

Vorsitzenden zu unterbreiten, soweit diese noch nicht bestimmt ist sowie ein Vorschlag für die Zahl der Beisitzer. Die andere Seite hat sich umgehend, spätestens binnen einer Woche zu erklären.

(3) Ist die Person des Vorsitzenden bestimmt, so ist diesem das Regelungsverlangen begründet darzulegen. Der/die Vorsitzende kann der anderen Seite vorab Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben.

(4) Der/die Vorsitzende bestimmt das Verfahren unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze nach billigem Ermessen. Die Einigungsstelle ist in ihrer Entscheidung an einen bestimmten Antrag nicht gebunden.

(5) Wird der/die Vorsitzende von einer Seite wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet auf Antrag der ablehnenden Seite das Kirchengengericht aufgrund mündlicher Verhandlung vor die Kammer. Wird dem Antrag statt gegeben, ist nach § 1 Abs. 2 zu verfahren.

(6) Das Verfahren in der Einigungsstelle wird durch Vereinbarung von Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung oder durch Beschluss beendet. Die Entscheidung der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung, so dass die §§ 38 Abs. 3 – 5 und 47 Abs. 2 MVG.EKD keine Anwendung finden.

(7) Die Entscheidung der Einigungsstelle gilt unmittelbar und kann im Einzelfall nicht abbedungen werden.

(8) Die Einigungsstelle entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Stimmenthaltung der Beisitzer ist nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung hat sich der Vorsitzende zunächst der Stimme zu enthalten. Kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so übt nach weiterer Beratung der Vorsitzende sein Stimmrecht aus.

(9) Der Beschluss ist schriftlich nieder zu legen und zu begründen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und beiden Seiten zuzuleiten.

#### **§ 4 Kosten**

Die Kosten der Einigungsstelle trägt die Dienststelle. Über die Höhe der Vergütung des Vorsitzenden und der dienststellenfremden Beisitzer ist mit dem Vorsitzenden zuvor eine Vereinbarung zu treffen. Die Tätigkeit der Beisitzer, die der Dienststelle angehören, gilt als Arbeitszeit. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.

#### **§ 5 Gerichtliche Überprüfung**

Das Kirchengengericht kann die Entscheidung der Einigungsstelle nur insoweit überprüfen, als gerügt wird, dass der Inhalt des Einigungsstellenbeschlusses mit dem Mitarbeitervertretungsgesetz oder anderen Rechtsvorschriften und Dienstvereinbarungen rechtlich nicht vereinbar ist. Das Kirchengengericht kann nur binnen 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses gem. § 3 Abs. 9 angerufen werden.

#### **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung als unwirksam oder unvollständig erweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen bzw. unvollständigen Regelung tritt diejenige wirksame Regelung, die der unwirksamen bzw. unvollständigen am nächsten kommt.

### **§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann erstmalig nach Ablauf von ..... *Monaten/Jahren* unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.